

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Technologiemanagement 4.0 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 05.08.2021

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für Führungskräfte in einem technologiegeprägten Umfeld. ²AbsolventInnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. ³Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln.
- (2) ¹Das Studium soll Berufstätige, die bereits ein Hochschulstudium in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studienfach abgeschlossen haben, dazu befähigen, die digitalen Herausforderungen in Unternehmen erfolgreich zu bestehen. ²Die Studierenden sollen für Führungspositionen qualifiziert werden, in denen sie sich insbesondere mit der fortschreitenden Dynamisierung von Geschäfts- und Engineering-Prozessen im Ressort Industrie 4.0 auseinandersetzen müssen. ³Es sollen Kenntnisse vermittelt werden, mit deren Hilfe AbsolventInnen in der Lage sind, bei einer dynamischen Gestaltung von Unternehmens- und Engineering-Prozessen mitzuwirken und den Anforderungen der digitalen Transformation flexibel und schnell zu entsprechen. ⁴Studierende sollen darauf vorbereitet werden, bei der Ausgestaltung einer durchgängig transparenten und intelligenten Produktion mitzuarbeiten und durch erfolgreiches Management von Industrie 4.0 neue Formen von Wertschöpfung und neuartige Geschäftsmodelle zu schaffen.
- (3) ¹Das Studium vermittelt die Fähigkeit, in Unternehmen Aufgaben mit Führungsverantwortung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen. ²Die TeilnehmerInnen sind nach Beendigung ihres

Studiums in der Lage, die Leitung bzw. Mitarbeit in Projekten zu übernehmen, die sich auf Technologiemanagement beziehen, betriebliche Problemstellungen zu lösen und weiterführende Konzepte zu erarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse in die betriebliche Praxis zu transferieren und Ergebnisse professionell zu präsentieren. ³Zu den Tätigkeitsbereichen gehören Technologie- und Innovationsmanagement, Entwicklung, IT-Management, Logistik, Beschaffung, Prozessmanagement, Wissens- und Informationsmanagement, Vermarktung technischer Produkte, Management von Logistikketten, Energie- und Ressourcenmanagement, Projektmanagement, Qualitätsmanagement. ⁴Das Studium soll zur Persönlichkeitsentwicklung derart beitragen, dass Selbstorganisation geschult und Problemlösungen für die Praxis als gesellschaftliche Aufgabe gestaltet werden können. ⁵Ferner soll ein Bewusstsein installiert werden, permanente Veränderungen in der Arbeitswelt zu akzeptieren. ⁶Die Studierenden erlangen darüber hinaus eine verbesserte Fähigkeit zur Teamarbeit, zu interdisziplinärem Denken und wertorientierten Handeln.

- (4) ¹Die AbsolventInnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. ²Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalem Kontext.
- (5) ¹Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzu beziehen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Technologiemanagement 4.0 qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangprofil

Der Studiengang Technologiemanagement 4.0 ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird ausschließlich als berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Studiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) ¹In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. ²Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Technologiemanagement 4.0 sind:
1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein (Vorauswahl). ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). ³Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
 3. ¹Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. ²Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im Bereich Entwicklung, Fertigung, Logistik, Prozessmanagement, Projektierung, Einkauf, Instandhaltung, technischer Service, Vertrieb, Projektmanagement in Technologieunternehmen, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Verantwortungsbereich entspricht. ³Über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Als einschlägig gelten insbesondere wirtschafts- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (z. B. Angewandte Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Elektro- und Informationstechnik, Erneuerbare Energien, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Medienproduktion und Medientechnik, Medizintechnik, Patentingenieurwesen, Internationales Technologiemanagement, Umwelttechnik, Wirtschaftsingenieurwesen). Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ³Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. ⁴Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (5) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.

- (6) ¹Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 8 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann im dritten Semester erfolgen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünfzehn Monate.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“ verliehen.

§ 11 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 07.07.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 05.08.2021

gez.

Prof. Dr. Andrea Klug

Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Technologiemanagement 4.0 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 05.08.2021 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.08.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 05.08.2021.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologiemanagement 4.0:

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
1	Modulbereich 1	15	12			3
1. Semester						
M1	Leadership Leadership	5	4	SU/Ü	ModA	1
M2	Global Supply Chain Management 4.0 Global Supply Chain Management 4.0	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
M3	Produktentwicklung und Innovationsmanagement Product Engineering and Management of Innovations	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
2	Modulbereich 2	15	12			3
2. Semester						
M4	Interkulturelles Management und Wirtschaftsethik Intercultural Management and Ethics	5	4	SU/Ü	KL, 120 min	1
M5	Technologie-Marketing Marketing of Technological Systems, Products and Services	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
M6	Smart Production Smart Production	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
3	Modulbereich 3	15	12			3
3. Semester						
M7	Normatives und Strategisches Management Normative and Strategic Management	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
M8	Business Intelligence & Analytics Business Intelligence and Analytics	5	4	SU/Ü	ModA	1

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
M9	Geschäftsprozesse- und Veränderungsmanagement Business Process and Change Management	5	4	SU/Ü	ModA	1
	<u>Wahlalternativen:</u> 3 von 5 Wahlpflichtmodulen (Gesamt 15 ECTS) <u>Elective Alternatives:</u> 3 von 5 Elective Modules (Total 15 ECTS)	15	12			3
WP1	Selbst- und Sozialkompetenz am Arbeitsplatz (Personal and Social Skills)	5	4	SU/Ü	Kl, 90 min	1
WP2	Studiengangspezifische Methodenkompetenz (Methodological Skills and specific for the Course of Studies)	5	4	SU/Ü	Kl, 90 min	1
WP3	Angewandte Themen des Technologiemanagements (Applied Subjects of Technology Management)	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
WP4	Projektmanagement im Technologiemanagement (Project Management in Technology Management)	5	4	SU/Ü	ModA	1
WP5	Angewandte Prozesse und Instrumente des Technologiemanagements (Applied Processes and Tools of Technology Management)	5	4	SU/Ü	Kl, 90 min	1
4	Masterarbeit (Master thesis)	30	24			6
D1	Masterarbeit - schriftliche Ausarbeitung	28		MA	MA	4
D2	Kolloquium	2		Kol	Prä	2
	Summe ETCS/SWS	90	48			

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technologiemanagement 4.0“

Inhaltliche Anforderungen an den Qualifikationsnachweis unter Angabe von Qualifikationszielen

Bzgl. § 6 Abs. 4 SPO:

Qualifizierte Erfahrungen im Bereich Entwicklung, Fertigung, Logistik, Prozessmanagement, Projektierung, Einkauf, Instandhaltung, technischer Service, Vertrieb, Projektmanagement in Technologieunternehmen.

Tätigkeiten als Fach- oder Führungskraft in einem Unternehmen, wie z.B.

- Verantwortung für die strategische und/oder operative Planung und Steuerung von markt- oder technologiegerichteten Projekten zur Geschäfts- und/ oder Unternehmensentwicklung
- Management von Prozessanalysen und -optimierungen
- Erkennen und Ausschöpfung internationaler Marktpotenziale zur Expansion von Technologieunternehmen
- Verantwortung im Supply Chain Management von SGE
- Mitwirkung oder Verantwortung für Entwicklungsprojekte, Portfoliomanagement und technologisches Business Development
- Verantwortliche Tätigkeit im Bereich technischer Vertrieb/Key Account Management, Produktmanagement oder Industriegüter-Marketing
- Maßgebliche Mitarbeit bei Entwicklung, Engineering und Projektierung kundenspezifischer Maschinen, Fertigungsanlagen, Ausrüstung
- Verantwortliche Tätigkeit im Bereich Beschaffung/Einkauf
- Signifikante Tätigkeit im Instandhaltungsmanagement und/oder technischen Kundensupport/Service/After Sales Bereich
- Tätigkeiten im Bereich Markt- und Wettbewerbsanalyse, Marktbeobachtung oder internationale Fach-/Branchenmessebeteiligungen
- Mitarbeit in Change-Management-Projekten von Technologieunternehmen

Bzgl. § 6 Abs. 5 SPO:

Praxissemester

Erstes Kennenlernen oder Vertiefung der Tätigkeit einer Fach- und Führungskraft in einem Technologieunternehmen im technischen oder betriebswirtschaftlichen Bereich.

- Selbstständige Mitarbeit an Projekten und Problemstellungen, deren Themen in enger fachlicher Verbindung mit dem absolvierten Studium bestanden, bzw. eine wertvolle Ergänzung darstellten.
- Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen, Methoden und Verfahren, die im theoretischen Studium gelehrt und vermittelt wurden.
- Die Person ist in der Lage, nach Zeit- und Arbeitsplan auf die Fähigkeiten ausgerichtete Aufgaben bzw. Teilaufgaben selbständig unter fachlicher Anleitung bzw. im Team zu bearbeiten.
- Die Person wendet, nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch fachübergreifende Kompetenzen (beispielsweise Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen) an.